



**Rahmenvertrag
über die Durchführung von Bewachungsdienstleistungen zwischen dem
Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Miesbach, vertreten durch
Herrn Arne Steinhauer Rosenheimer Str. 1-3, 83714 Miesbach
(im Folgenden: AG)**

und

(im Folgenden: AN)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen (m, w, d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.)

Inhalt

Vorbemerkung	2
1. Vertragsgegenstand	2
2. Hauptleistungspflichten	3
3. Leistungs-/Einzelabruf	3
4. Personaleinsatz	3
5. Qualität der Bewachungsleistung	3
6. Sonstige Verpflichtungen des AN	4
6.1 Rechtliche Grundlagen	4
6.2 Soziale Ausführungsbedingungen	4
7. Laufzeit	4
8. Kündigung	4
9. Außerordentliches Kündigungsrecht	5
10. Vertragsbeendigung	6
11. Änderungsrecht	6
12. Ansprechpartner	6
13. Vergütung	7
14.1 Vergütungsanpassung	7
14.2 Rechnungslegung und Kürzungen	7
14.3 Zahlung	8
15. Schlechtleistung	8
16. Vertragsstrafe	8
16.1 Mangelnder Personaleinsatz	9
16.2 Nicht oder unzureichend eingewiesene Mitarbeiter	9
16.3 Verspätete oder mangelhafte Übermittlung der Anwesenheitslisten	9
16.4 Unzureichende Dokumentation	9
17. Haftung	10
18. Versicherung	10
19. Unterauftragnehmer	10

20. Formvorschriften.....	10
21. Vertragsänderung und salvatorische Klausel	11
22. Gerichtsstand und Rechtswahl.....	11

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Miesbach im Folgenden Auftraggeber bzw. **AG** genannt betreibt mehrere dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Personen. Bei den Unterkünften handelt es sich um sozial sensible Liegenschaften, deren Räumlichkeiten und auch die untergebrachten Personen eines besonderen Schutzes bedürfen. Oberste Ziele des AG sind insbesondere die Sicherstellung des Schutzes von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum sowie anderer Rechtsgüter der untergebrachten Personen, der Mitarbeiter des AG, der Besucher und sonstiger Zutrittsberechtigter Personen, der Schutz der Räumlichkeiten des AG sowie ein geordneter Betrieb der Unterkünfte. Der AN und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter haben die Schutzziele des AG zu gewährleisten, respektvoll mit den untergebrachten Personen umzugehen und sich mit dem AG und den anderen objektbezogenen Dienstleistungserbringern so abzustimmen und zu koordinieren, dass die Schutzziele des AG erreicht werden. Der besonderen Sensibilität des Schutzauftrags, der erhöhten Öffentlichkeitswirkung und den besonderen Rahmenbedingungen im Umgang mit den untergebrachten Personen, wie Sprachbarrieren, Traumata sowie den unterschiedlichen Mentalitäten und Kulturen ist besonders Rechnung zu tragen.

1. Vertragsgegenstand

Der AN schuldet Sicherheitsdienstleistungen für die Asylbewerber- /Flüchtlingsunterkunft im Landkreis Miesbach sowie zur Alarmverfolgung und Überwachung der Brandmeldeanlagen in den Unterkünften. Zu Beginn der Vertragslaufzeit betreibt der AG folgende Unterkünfte:

1.1 Hauptausführungsort 1: ehem. Seehotel Bastenhaus Hauptstraße 71, 83684 Tegernsee
Die dezentrale Unterkunft – **nachfolgend Objekt 1** – weist eine Kapazität von 50 Plätzen auf. Diese verteilen sich auf insgesamt 20 Wohneinheiten (u.a. 5 Mehrbettzimmer und 14 Doppelzimmer). Die Unterkunft verfügt zudem über eine Gemeinschaftsküche und einen Aufenthaltsraum. Gemeinschaftsduscheinrichtungen und Gemeinschaftssanitäreinrichtungen sind nicht vorhanden, da diese in den Wohneinheiten inkludiert sind.

1.2 Hauptausführungsort 2: Containeranlage Moarhölzl 1, Holzkirchen
Die dezentrale Unterkunft - **nachfolgend Objekt 2** – weist eine Kapazität von 218 Plätzen auf. Diese verteilen sich auf 2 Bett Zimmer über 2 Stockwerke. Im EG gibt es 2 Lagerräume, 4 Gemeinschaftsküchen, 2 Dusch- und Toilettenräume, 2 Wäscheräume sowie 2 Hausaufgabenräume. Spiegelbildlich ist dies im OG ebenfalls vorhanden.

1.3 Alarmverfolgung_Brandwache
Die Pflicht zur Verfolgung der Alarmer aus der Brandmeldeanlage ist mietvertraglich geregelt. Die Überwachung der Funktionsfähigkeit und Kontrolle bei Alarmauslösung wird seitens des AG an den AN übertragen. Zu Beginn der Vertragslaufzeit betreibt der AG folgende Unterkunft mit dem Bedarf einer Alarmverfolgung:
Hauptstraße 3, 83730 Fischbachau

Die genannten Objekte im Landkreis werden folgend Bestandsunterkünfte genannt.

Leistungsort ist die jeweilige Liegenschaft der Bestandsunterkünfte.

2. Hauptleistungspflichten

Die Hauptleistungspflichten des AN sind insbesondere:

- Objektschutzdienst,
- Einlasskontrolle und Empfangsdienst,
- Streifendienst,
- Alarmdienst,
- Notruf- und Service-Leitstelle (NSL),
- Brandschutz und
- Unterstützung der Verwaltung.

Inhalt und Umfang der hier aufgeführten, konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsabschnitt im Leistungsverzeichnis.

Der Leistungsort sowie die ggf. standortbezogenen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelabruf sowie der für jedes Objekt vom AN zu erstellenden Dienstanweisung.

Die Hauptleistungspflicht des AG ist die Vergütung der geleisteten Stunden, die den Vorgaben im Leistungsverzeichnis entsprechen, nach ordnungsgemäßer und prüfbarer Rechnungslegung.

3. Leistungs-/Einzelabruf

Entsteht im Landkreis Miesbach während der Vertragslaufzeit der Bedarf, weitere Unterkünfte zu bewachen, so erfolgt die Beauftragung des AN mittels Einzelabruf. Der Abruf von Einzelaufträgen durch den AG stellt sich im Bedarfsfall wie folgt dar:

- Einzelabruf durch den AG mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Leistungsbeginn durch Textform
- Benennung des einzusetzenden Personals durch den AN vor Leistungsbeginn
- Leistungsbeginn zum im Einzelabruf benannten Termin.

4. Personaleinsatz

Die geschätzte Abrufmenge entspricht der Anzahl der zu Vertragsbeginn abgerufenen Einzelaufträge (Bestandsunterkünfte). Ein Anspruch auf Abruf dieser Menge über die gesamte Vertragslaufzeit bzw. eine Anpassung des angebotenen Preises, sollte sich der Bedarf verringern, besteht nicht.

Die maximale Abrufmenge an Einzelaufträgen entspricht der geschätzten Abnahmemenge zzgl. der Bewachung 6 weiterer Unterkünfte mit insgesamt 18 Sicherheitsmitarbeitern an 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche.

5. Qualität der Bewachungsleistung

Der AN leistet die geschuldeten Bewachungsdienste entsprechend den Qualitätsvorgaben und Qualitätsmaßstäben der für den jeweiligen Bewachungsdienst einschlägigen DIN und vergleichbaren Vorgaben des Bewachungsgewerbes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Leistungsverzeichnisses verwiesen.

6. Sonstige Verpflichtungen des AN

6.1 Rechtliche Grundlagen

Der AN hat bei der Ausführung seines öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere alle mit der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängenden Vorschriften, wie der Berufsgenossenschaft, der Bauämter, des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und des Brandschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitsstättenverordnung und Hygieneverordnung, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Regelungen des Formblatts L 2150 (Zusätzliche Vertragsbedingungen im Vergabeverfahren) und des Bürgerlichen Gesetzbuches, (soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist), der Hausordnung der Unterkunft in der jeweils gültigen Fassung, alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und er hat die auf ihn fallenden Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung fristgemäß zu entrichten.

6.2 Soziale Ausführungsbedingungen

Als vergütungsbezogene Mindestregelung wird als soziale Ausführungsbedingung gemäß § 128 Abs. 2 GWB die Anwendung des jeweils aktuell gültigen Lohntarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern (derzeit Nr. 38 vom 08.12.2023), als Ergänzung zum Manteltarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Vereinbaren die Tarifparteien einen neuen Lohntarifvertrag, tritt dieser mit seinem Inkrafttreten an die Stelle des genannten Tarifvertrages. Existiert während der Vertragslaufzeit kein aktueller Tarifvertrag, wird als soziale Ausführungsbedingung die Anwendung des letztgültigen Tarifvertrages vorgeschrieben. Eine Entlohnung nach den dortigen Vorgaben bezieht sich nur auf das für die Ausführung dieses Auftrages eingesetzte Personal. Dies gilt auch, soweit im Rahmen der Auftragsausführung Unterauftragnehmer eingesetzt werden.

7. Laufzeit

Der Rahmenvertrag wird mit Zugang des Zuschlags wirksam.

Leistungsbeginn: 01.06.2026 (erster Arbeitstag), 0:00 Uhr für die Bestandsobjekte und die Alarmverfolgung sowie Brandwache.

Probezeit: Die Probezeit beträgt 6 Monate ab dem jeweiligen Leistungsbeginn.

Nach der Probezeit verlängert sich der Vertrag bis zum 31.05.2028. Optional und vorbehaltlich einer weiteren Kostenzusicherung der Regierung von Oberbayern wird der Vertrag ab dem 31.05.2028 immer für sechs Monate verlängert, sollte nicht 3 Monate vor Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes eine Kündigung eingehen.

Die längst mögliche Vertragslaufzeit ist der 22.05.2031. Zu diesem Zeitpunkt endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8. Kündigung

Der AG kann innerhalb der ersten sechs Monate den gesamten Rahmenvertrag mit allen Bestandsunterkünften jederzeit ohne Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. In allen anderen Fällen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit

ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 314 BGB zu kündigen.

Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der AN nach zwei Abmahnungen innerhalb von 12 Monaten weiterhin mangelhaft leistet und die Voraussetzungen einer dritten Abmahnung vorliegen,
- wenn die Qualitätsmerkmale des eingesetzten Personals während der Vertragslaufzeit nicht eingehalten werden.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Dienstleistung oder ein Einzelabruf kann jederzeit aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

Wichtige Gründe für den AG sind insbesondere:

- Der AN hat sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt, insbesondere an Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über:
 - die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben
 - sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- Der AN zahlt den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der sozialen Gesetzgebung.
- Der AN gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile an.
- Gegen den AN wird das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- Der AN oder das von ihm eingesetzte Sicherheitspersonal begeht eine gravierende Pflichtverletzung.
- Grob sorgfalts- und/oder treuwidriges Verhalten des Sicherheitspersonals im Umgang mit den unterzubringenden Personen.
- Die Bewachungsleistungen oder sonstigen vereinbarten Leistungen werden nicht oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt, nachdem der AN vom AG

hierzu in Textform unter Fristsetzung aufgefordert wurde, die vertragsgemäßen Leistungen unverzüglich ordnungsgemäß zu erfüllen.

- Der AN setzt Bewachungsmitarbeiter ein, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt oder die nicht durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Zuverlässigkeit überprüft worden sind oder nach deren Überprüfung sich die Zuverlässigkeit nicht ergibt.
- Der AN hat im Angebot falsche Erklärungen abgegeben.
- Der AN vergibt Leistungen an Unterauftragnehmer, die nicht im Vergabeverfahren benannt wurden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG.
- Die Unzuverlässigkeit des AN ist wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen, die korrekten geschäftlichen Gepflogenheiten zuwiderlaufen, festgestellt worden.
- Der AN ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht nachgekommen.
- Bei Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des § 34a GewO oder gegen die Bestimmungen der Verordnung über das Bewachungsgewerbe.
- Bei fehlender Bescheinigung bzgl. eines Impfschutzes gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz gem. § 20 Abs. 9 ifSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 ifSG.
- Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die Kündigung erfolgt in Textform.

10. Vertragsbeendigung

Der AN ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu räumen und vom AG überlassene Materialien und Geräte zurückzugeben. Überlassene Schlüssel, Codekarten und Transponder sind unverzüglich zurückzugeben. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, am Ende der Vertragslaufzeit mit dem ihm gegebenenfalls nachfolgenden Sicherheitsdienstleister kooperativ und unterstützend zusammenzuarbeiten und dass ihm Mögliche beitragen, um einen lückenlosen und reibungslosen Übergang auf den ihm nachfolgenden Sicherheitsdienstleister zu gewährleisten. Insbesondere wird er im Rahmen eines Übergabetages unter Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse den nachfolgenden Sicherheitsdienstleister über die Besonderheiten des Einsatzortes, Bestreifungsschwerpunkte und häufig auftretende Einsatzlagen informieren sowie über Örtlichkeiten und Bewohner in Kenntnis setzen, welche besonders im Blick zu behalten sind.

11. Änderungsrecht

Wenn sich während des Vertragszeitraumes die Aufnahmekapazität, die Belegung oder der Betriebsmodus einer Unterkunft ändert oder auf Grund konkreter Umstände wie z.B. dem Vorkommen oder dem Verdacht konkreter Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten die Sicherheitslage eine engere Bewachung erfordert, kann der AG vom AN gem. § 2 VOL/B i.V.m. §132 GWB Änderungen des Personalschlüssels nach Maßgabe der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses verlangen.

12. Ansprechpartner

Der AN benennt unverzüglich nach Zuschlag einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle Fragen der Vertragsabwicklung. Für die Bestandsunterkünfte und bei jedem Einzelabruf benennen AN und AG jeweils einen für die jeweilige Unterkunft verantwortlichen Ansprechpartner. Seitens des AG wird dies durch die Nennung des Funktionspostfaches unterkuenfte@lra-mb.bayern.de erfüllt. Die Ansprechpartner haben sich vor Leistungsbeginn und während der gesamten Laufzeit des Einzelabrufs

in gebotenem und erforderlichem Umfang zielführend abzustimmen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

13. Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den auf Stundenbasis angebotenen Preisen und nur nach der tatsächlich durch Personal des AN, das die gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen erfüllt, da der AG besonderen Wert auf qualifiziertes Personal legt, erbrachten Leistung auf Grundlage der geprüften Stundennachweise. Ein Anspruch auf Vergütung für Personal des AN, welches ohne vollständige Anmeldung mit den im Leistungsverzeichnis geforderten Nachweisen und Unterlagen eingesetzt wird, besteht nicht. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich aller Zuschläge und Nebenleistungen abgegolten. Auf diese Preise wird die MwSt. in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Ändert sich der Leistungsumfang wird die Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Kalkulationsgrundlage entsprechend dem tatsächlichen Umfang des eingesetzten Personals erhöht oder reduziert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13.1 Vergütungsanpassung

Die Vertragsparteien sind im Falle der Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten durch Gesetz oder anzuwendende Tarifvereinbarung (Stichtag: Tag des Zuschlags 24.00 Uhr) berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu verlangen, jedoch nur für den in der Kalkulation ausgewiesenen Lohnkostenanteil* an der Vergütung bzw. dem im Angebot genannten Stundenverrechnungssatz.

Die Veränderung der Vergütung wird wie folgt berechnet:

Lohnkostenanteil* (Prozentwert) x Änderungssatz (Prozentwert)

100

***Der Lohnkostenanteil bestimmt sich aus dem den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Lohnkostenanteil des Tagesverrechnungssatzes (Mappe: Berechnung Stundenverrechnungssatz an Werktagen.)** Die entsprechende Nachweispflicht obliegt bei Preiserhöhungen dem AN, bei Preisermäßigungen dem AG. Preisänderungen sind schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen/gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Rückwirkende Preisänderungen sind ausgeschlossen. Bei nachträglich geltend gemachten Preiserhöhungen bzw. Preisermäßigungen tritt die Preisänderung in dem auf die Geltendmachung folgenden Kalendermonat in Kraft.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Geltendmachung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.

13.2 Rechnungslegung und Kürzungen

Der AN hat für jeden Kalendermonat nachträglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Vergütung zu stellen. Die erfassten Stundennachweise sind der Rechnung in einem zusammenhängenden Dokument beizufügen. Die Rechnung nebst Stundennachweisen soll in elektronischer Form nach Möglichkeit jeweils bis zum 10. des Folgemonats an folgendes E-Mail-Funktionspostfach des AG gesendet werden:

unterkuenfte@lra-mb.bayern.de
Rechnungsempfänger ist der
Freistaat Bayern vertreten durch das Landratsamt Miesbach
FB 21 - Unterkunftsverwaltung

Die Rechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche und durch die eingesetzten Mitarbeiter für die Richtigkeit ihrer geleisteten Stunden unterzeichnete Anwesenheitslisten belegte Aufstellung der erbrachten Einsatzstunden enthält und für den AG insbesondere unter Zugrundelegung des Vertrages hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat (z. B. Reklamation fehlender Nachweise zur Qualifikation des eingesetzten Personals). Der AN muss etwaigen vom AG in Textform mitgeteilten Rechnungskürzungen innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung der Rechnungskürzung des AG in Text- oder Schriftform widersprechen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruches beim AG). Nach Ablauf der Frist wird unwiderleglich vermutet, dass der AN den neuen Gesamtrechnungsbetrag akzeptiert und der gekürzte Rechnungsbetrag kann von diesem nicht mehr geltend gemacht werden. Weist der AG den Widerspruch des AN in Text- oder Schriftform zurück, muss der AN den Differenzbetrag innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Zurückweisung des Widerspruches des AG gerichtlich geltend machen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Klageerhebung). Nach Ablauf dieser Frist ist eine weitere Geltendmachung des Differenzbetrages ausgeschlossen; es sei denn der AN hat die versäumte Geltendmachung nicht zu vertreten.

13.3 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

14. Schlechtleistung

Mangelhafte Leistungen werden dem AN unverzüglich gemeldet. Der AN ist zur unverzüglichen Abhilfe, spätestens binnen 12 Stunden, verpflichtet. Eine Pflicht zur Aufforderung zur Abhilfe entfällt bei Gefahr in Verzug oder besonders dringlichen Leistungen. Kommt der AN der Pflicht zur Mängelbeseitigung nach Aufforderung nicht nach oder ist diese gemäß Absatz 1 entbehrlich, hat der AG das Recht, die Leistung durch ein Drittunternehmen auf Kosten des AN ausführen zu lassen. Der AG ist berechtigt, die Vergütung nach entsprechender Aufforderung zur Abhilfe in angemessenem Umfang zu mindern, wenn der AN seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nur teilweise nachkommt. Dazu gehört insbesondere die mangelhafte Ausführung der Leistungspflichten des AN oder das nicht fristgemäße Einreichen der im Leistungsverzeichnis geforderten Nachweise. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche nach BGB, bleiben unberührt.

15. Vertragsstrafe

Der AN schuldet eine Vertragsstrafe gemäß den nachfolgenden Regelungen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Werden mehrere Verstöße innerhalb eines Monats begangen, dürfen die diesbezüglichen Vertragsstrafen kumuliert 5 % der Nettosumme aller Monatsabrechnungen in einem Vertragsjahr nicht überschreiten. Zudem werden Verstöße innerhalb eines Monats maximal bis zur Höhe von 10 % des Nettobetrag der monatlichen Gesamtrechnung addiert. Festgesetzte Vertragsstrafen werden mit der fälligen Vergütung verrechnet. Soweit keine Vergütung mehr offen ist, schuldet der AN die Entrichtung der Vertragsstrafe an den AG. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Vertragsstrafe das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Der AG behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe für einen monatlichen

Abrechnungszeitraum bis zur Auszahlung der jeweiligen Monatsvergütung vor, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der diesbezüglichen ordnungsgemäßen Rechnung. Insoweit verzichtet der AN auf die Erklärung des Vorbehaltes der Vertragsstrafe durch den AG. Mögliche weitergehende Ansprüche des AG werden durch die Regelungen zur Vertragsstrafe nicht berührt, jedoch werden festgesetzte bzw. verwirkte Ansprüche aus Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche des AG angerechnet. Unberührt bleiben insbesondere der grundsätzliche Erfüllungsanspruch sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

15.1 Mangelnder Personaleinsatz

Sollte der AN nicht die gemäß dem Leistungsverzeichnis bzw. dem Einzelabruf zu gewährleistende Mitarbeiteranzahl einsetzen, so verwirkt er folgende Vertragsstrafen je Stunde des Nichteinsatzes und je Arbeitskraft:

- a) Sicherheitsmitarbeiter mit Sachkunde (Schichtleitung): 30,- Euro,
- b) Sonstige Sicherheitsmitarbeiter: 25,- Euro.

Ab 30 Minuten wird zur nächsten vollen Stundenzahl aufgerundet. Sollte der Auftragnehmer es unterlassen, entsprechend des Leistungsverzeichnisses bzw. des Einzelabrufs vorgegebene Positionen zu besetzen, ohne dass hierfür rechtfertigende Gründe vorliegen, so verwirkt er je nicht besetzter Position eine Vertragsstrafe entsprechend der vorstehenden Sätze, sofern die Nichtbesetzung nicht auf den Minderpersonaleinsatz zurückzuführen ist (keine Doppelbestrafung). Gleiches gilt beim Verstoß gegen die Pflicht, die geforderte Anzahl an sachkundigen Mitarbeitern bzw. Schichtleitern sowie anstatt dessen weniger qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

15.2 Nicht oder unzureichend eingewiesene Mitarbeiter

Der AN erhält in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 250€, wenn ein Mitarbeiter eingesetzt wird, der nicht oder nicht ordnungsgemäß gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses in das Objekt eingewiesen wurde. Nicht ordnungsgemäß ist eine unvollständige Einweisung oder wenn die Einweisung nicht protokolliert wurde. Der AG ist dazu berechtigt, die eingesetzten Mitarbeiter auf ihre Objektkenntnisse und ihre Kenntnisse der Einweisungsinhalte hin zu überprüfen. Im Falle einer Kontrolle, bei der eine unzureichende Kenntnislage seitens der eingesetzten Mitarbeiter festgestellt wird, wird ebenfalls von einer unvollständigen Einweisung ausgegangen.

15.3 Verspätete oder mangelhafte Übermittlung der Anwesenheitslisten

Der AN erhält in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 250€, wenn

- entweder die nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziff. 28) erstellten Anwesenheitslisten nicht oder verspätet übermittelt werden, oder
- die übermittelte Anwesenheitsliste den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht entspricht, so dass die Anwesenheitszeiten einzelner Mitarbeiter für den AG nicht nachvollziehbar sind.

15.4 Unzureichende Dokumentation

Der AN erhält in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 250€, wenn die Dokumentation besonderer Vorfälle nicht, unzureichend oder verspätet an den AG übermittelt wird. Die Dokumentation ist unzureichend, wenn sie unverständlich, lückenhaft oder nicht in deutscher Sprache

erfolgt. Die Dokumentation ist verspätet, wenn Sie nicht unverzüglich, jedoch spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages beim AG in Textform eingegangen ist.

16. Haftung

Der AN haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Verlust an vom AN oder seinen Mitarbeitern eingebrachten Sachen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Bei Schäden infolge Verlusts oder Missbrauch der übergebenen Schlüssel, haftet der AN auf Schadensausgleich in entstandener Höhe bzw. in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Schließanlage. Die Berufung des AN auf eine Reduzierung der Schadenssumme in Höhe des Zeitwerts der Schließanlage ist unzulässig.

17. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung wie in den Vergabeunterlagen genannt, abzuschließen oder vorzuhalten und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Die Versicherungssummen betragen mindestens je Versicherungsfall:

- 5.000.000,- für Personen,
- 2.500.000,- für Sachschäden,
- 2.500.000,- für Vermögensschäden inkl. Verletzung von Datenschutzrechten,
- 250.000,- für das Abhandenkommen bewachter Gegenstände,
- 250.000,- für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten/Transpondern,
- 250.000,- für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden,
- 2.500.000,- für Umwelthaftpflichtschäden inkl. Umwelthaftpflicht-Regress.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.

18. Unterauftragnehmer

Die Einsetzung von nicht im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Eine Beauftragung in diesem Sinne erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN darf Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben. Die in diesem Vergabeverfahren gestellten Anforderungen an Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde gelten für sämtliche vom AN eingesetzten Unterauftragnehmer entsprechend. Der AN stellt dabei sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie des Leistungsverzeichnisses und des jeweiligen Einzelabrufs nebst allen Anlagen einhalten. Der AN ist dem AG gegenüber uneingeschränkt verantwortlich für das vertragsgemäße Verhalten der Unterauftragnehmer. Sollen Leistungen, die an Unterauftragnehmer übertragen sind, weitervergeben werden, so bedarf auch dies der vorherigen Zustimmung des AG. Die zuvor genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

19. Formvorschriften

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, des Leistungsverzeichnisses sowie der Einzelabrufe bedürfen mindestens der Textform, soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Änderung oder Aufhebung dieser Formvorschrift bedarf der Schriftform.

20. Vertragsänderung und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

21. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Es gilt das deutsche Recht.

Ort, Datum, Unterschrift

*Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Miesbach, vertreten durch Herrn Arne Steinhauer
Rosenheimer Str. 1-3, 83714 Miesbach*

Ort, Datum, Unterschrift
(Auftragnehmer)